

NJI LIEFERBEDINGUNGEN

Allgemeine Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Nederlandse Jachtbouw Industrie (NJI), eines Branchenverbands der Koninklijke Metaalunie (Kgl. niederländische Metallunion), mit Sitz in Nieuwegein, Niederlande. Die Bestimmungen dieses Textes treten am 1. Oktober 2014 in Kraft, und sie sind unter der Nummer 178/2014 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Utrecht, Niederlande, hinterlegt.

Dies ist eine Veröffentlichung der Koninklijke Metaalunie, Postbus 2600, 3430 GA Nieuwegein, Niederlande.

© Koninklijke Metaalunie

Artikel 1: Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote, die durch Mitglieder des NJI gemacht werden, für alle Kaufverträge und Durchführungsverträge, die diese mit dem Kunden abschließen und für alle Verträge, die hieraus entstehen, sofern das NJI-Mitglied Anbieter bzw. Lieferant ist.
- 1.2. Das Mitglied der NJI, das diese Bedingungen anwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die andere Partei wird als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen, überwiegen die Bestimmungen des Vertrags.
- 1.4. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen dürfen nur von Mitgliedern der NJI verwendet werden.

Artikel 2: Spezialangebote

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird er darauf sein Angebot basieren.
- 2.3. Die in dem Angebot angegebenen Preise gelten basieren auf einer Lieferung nach Inbetriebnahme und -falls vereinbart- einer Probefahrt. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
- 2.4. Wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- 2.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kosten im Zusammenhang mit umwelttechnischer Behandlung, Sammlung, Probenahme, Lagerung, Transport und Entsorgung von Materialien, Resten und dergleichen dem Auftraggeber zusätzlich zum (im Angebot angegebenen) Preis in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Geistige Eigentumsrechte

- 3.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, übermittelten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw.
- 3.2. Die Rechte an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offengelegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der

Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswerts, jedoch mindestens 25.000,- €. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

- 3.3. Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf erstes Verlangen und innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 4: Empfehlungen und erteilte Informationen

- 4.1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.
- 4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.
- 4.3. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verwendung der durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.
- 4.4. Der Auftraggeber garantiert, dass die durch ihn oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellten Materialien und Komponenten die Anforderungen des Gesetzes über Sportboote (Wet Pleziervaartuigen) sowie alle anderen Gesetze und Auflagen, die darin benannten oder daraus resultierenden Vorgaben erfüllen.
- 4.5. Falls der Auftraggeber selbst Arbeiten ausführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Gesetz über Sportboote (Wet Pleziervaartuigen) bzw. anderen Gesetzen und Auflagen benannten oder daraus resultierenden Vorgaben zu erfüllen. Der Auftraggeber hat den Anweisungen des Auftragnehmers in dieser Hinsicht Folge zu leisten.

Artikel 5: Lieferzeit/Ausführungsfrist

- 5.1. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird/werden durch den Auftragnehmer als Richtwert festgelegt.
- 5.2. Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den Umständen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausführen kann.
- 5.3. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt/beginnen erst, wenn über alle kommerziellen und technischen Details Übereinstimmung erreicht wurde, wenn sich alle notwendigen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers befinden, wenn die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt wurden.
- 5.4.
- a. Wenn andere Umstände auftreten, als diejenigen, die dem Auftragnehmer bekannt waren, als er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist festlegte, kann er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers integrierbar sind, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
 - b. Wenn Mehrarbeit auftritt, wird/werden die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer benötigt, um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu liefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeit auszuführen. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung des Auftragnehmers integrierbar ist, wird diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.

- c. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Dauer dieser Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers integrierbar ist, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
 - d. Wenn die Witterung die Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.
- 5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten, die dem Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist gemäß Absatz 4 dieses Artikels entstehen, zu erstatten.
- 5.6. Eine Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist begründet in keinem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung.

Artikel 6: Risikoübergang

- 6.1. Die Lieferung erfolgt ab Fabrik, „ex works“, Niederlassungsort des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Das Risiko der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Sache nach Inbetriebnahme und -falls vereinbart- einer Probefahrt zur Verfügung stellt.
- 6.2. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport organisiert. In diesem Fall liegt das Risiko für Lagerung, Be- und Entladung sowie Transport beim Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
- 6.3. Wenn es sich um einen Austausch eines Schiffes oder einer anderen Sache handelt und der Auftraggeber die auszutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache in seinem Besitz hält, verbleibt das Risiko der auszutauschenden Sache bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat, beim Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber die auszutauschende Sache nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sich diese beim Abschluss des Vertrags befand, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen. Die vorstehenden Punkte gelten unbeschadet anderer Rechte, die dem Auftragnehmer gesetzlich zustehen.

Artikel 7: Preisänderung

- 7.1. Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Steigerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen:
- a. wenn die Preiserhöhung auftritt;
 - b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
 - c. bei der nächsten vereinbarten Rate.
- 7.3. Wenn durch den Auftraggeber Dinge geliefert werden und der Auftragnehmer bereit ist, diese zu benutzen, kann der Auftragnehmer maximal 20 % des Marktpreises der gelieferten Dinge in Rechnung stellen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen.
- 8.2. Unter höherer Gewalt wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Lieferanten, Subunternehmer des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer hinzugezogene Transporteure ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, Wetterbedingungen, Erdbeben, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen oder Materialien, Straßensperrungen, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.

- 8.3. Der Auftragnehmer ist nicht mehr zu einer Aussetzung berechtigt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit unverzüglicher Wirkung kündigen, jedoch ausschließlich über den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde.
- 8.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit unverzüglicher Wirkung zu kündigen, und zwar in Bezug auf den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde.
- 8.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der Aussetzung oder Kündigung im Sinne dieses Artikels erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens.

Artikel 9: Änderungen an den Arbeiten

- 9.1. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
 - a. eine Änderung an Entwurf, Spezifikationen oder Leistungsbeschreibung vorgenommen wird;
 - b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen;
 - c. die geschätzten Mengen oder Pauschalpreissummen um mehr als 10 % abweichen.
- 9.2. Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit gelten. Minderarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.
- 9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen:
 - a. wenn die Mehrarbeit auftritt;
 - b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
 - c. bei der nächsten vereinbarten Rate.
- 9.4. Wenn der Betrag der Minderarbeit den der Mehrarbeit übersteigt, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10 % des Unterschieds in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die auf Verlangen des Auftragnehmers anfällt.

Artikel 10: Übergabe der Arbeiten

- 10.1. Die Arbeiten/das Schiff gelten/gilt als übergeben, wenn:
 - a. der Auftraggeber die Arbeiten/das Schiff angenommen hat;
 - b. der Auftraggeber die Arbeiten/das Schiff in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der Arbeiten/des Schiffs in Betrieb nimmt, gilt dieser Teil als übergeben;
 - c. der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten/das Schiff vollendet wurden und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob er die Arbeiten/das Schiff annimmt oder nicht;
 - d. der Auftraggeber die Arbeiten/das Schiff aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Komponenten, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme der Arbeiten/des Schiffs nicht im Wege stehen, nicht annimmt.
- 10.2. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten/das Schiff nicht annimmt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu übergeben. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten dafür erneut.
- 10.3. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen der Arbeiten/des Schiffs, die durch den Gebrauch bereits übergebener Teile der Arbeiten/des Schiffs verursacht wurden.

Artikel 11: Haftung

- 11.1. Im Falle einer Pflichtverletzung, für die er verantwortlich gemacht werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen.
- 11.2. Die Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers aufgrund irgendwelcher gesetzlicher Vorschriften beschränkt sich auf die Schäden, gegen die der Auftragnehmer durch eine von ihm oder für ihn abgeschlossene Versicherung versichert ist. Sie überschreitet jedoch nie den Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 11.3. Wenn sich der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer nicht auf die Beschränkung gemäß Abs. 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Schadenersatzpflicht auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag sich auf Teile oder Teillieferungen bezieht, ist die Schadenersatzpflicht auf höchstens 15 % der Auftragssumme (zzgl. MwSt.) dieses Teils oder dieser Teillieferung begrenzt.
- 11.4. Für Schadenersatz kommen nicht in Betracht:
 - a. Folgeschäden. Zu Folgeschäden gehören beispielsweise Betriebsunterbrechungsschaden, Produktionsausfall, Gewinnausfall, Transportkosten und Reise- und Aufenthaltskosten. Der Auftraggeber kann sich, falls möglich, gegen diese Schäden versichern;
 - b. Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden u.a. Schäden verstanden, die den Sachen, an denen gearbeitet wird, oder den Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an welchem gearbeitet wird, durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden. Der Auftraggeber kann sich ggf. gegen diese Schäden versichern;
 - c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder weisungsabhängigen Untergebenen des Auftragnehmers verursacht wurden.
- 11.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge nicht ordentlich ausgeführter Bearbeitung an vom Auftraggeber oder dessen Namen gelieferten Materialien.
- 11.6. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und das sich (auch) aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien zusammensetzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden, einschließlich der (gesamten) Widerspruchskosten, zu ersetzen.

Artikel 12: Garantie und andere Ansprüche

- 12.1. Für ein neues Schiff oder einen neuen Schiffsrumpf beläuft sich die Garantiezeit auf 12 Monate nach der Übergabe. Für Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten beläuft sich die Garantiezeit auf 3 Monate nach der Fertigstellung der Arbeiten. Notfallreparaturen unterliegen keiner Art von Gewährleistung. Falls eine abweichende Garantiezeit vereinbart wurde, gelten dennoch die übrigen Absätze dieses Artikels.
- 12.2. Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß war, entscheidet der Auftragnehmer, ob er diese Leistung nachträglich ordnungsgemäß erbringt oder dem Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Rechnung gutschreibt. Entscheidet sich der Auftragnehmer dafür, die Leistung nachträglich ordnungsgemäß zu erbringen, bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erbringung. Wenn die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von durch den Auftraggeber angeliefertem Material besteht, hat der Auftraggeber neues Material auf eigene Rechnung und Risiko zu liefern.
- 12.3. Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer wiederherzustellen oder zu ersetzen sind, hat der Auftraggeber diesem zuzustellen.
- 12.4. Auf Rechnung des Auftraggebers gehen:
 - a. alle Transport- bzw. Versandkosten;

- b. Kosten für Demontage und Montage;
 - c. Reise- und Aufenthaltskosten.
- 12.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit die Gelegenheit zu geben, einen eventuellen Mangel zu beheben oder die Bearbeitung erneut durchzuführen.
- 12.6. Der Auftraggeber kann sich erst dann auf Gewährleistung berufen, wenn er all seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt hat.
- 12.7. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten bei einem Neubau folgende Toleranzen:
- 2 % Länge über die Steven;
 - 2 % Breite über den Hauptspant;
 - 10 % Tiefgang;
 - 2 % Stehhöhe;
 - 2 % maximale Höhe der festen Teile über Wasser;
 - 10 % Gewicht;
 - 10 % Geschwindigkeit berechnet für Serienausstattung + Tiefgang entsprechend der Wasserlinie bei Standardausführung.

Die oben genannten Festlegungen entsprechen der harmonisierten **ISO-Norm DIN EN ISO 8666 November 2002, Kleine Wasserfahrzeuge; Hauptdaten.**

- 12.8. a. Auf Arbeiten in Bezug auf Schutzbehandlung wird in den folgenden Fällen keine Gewährleistung gegeben:
- wenn eine gründliche Vor- und/oder Nachbehandlung gemäß guter fachlicher Praxis notwendig und zur Kenntnis gebracht wurde, jedoch kein Auftrag dafür erteilt wurde;
 - wenn die Vorbearbeitung nicht durch den Auftragnehmer ausgeführt bzw. für gut befunden wurde;
 - wenn sich das zu schützende Material in einem derartigen Zustand befindet, dass es nicht möglich ist, die vorliegenden Mängel, z B. Korrosion, Unebenheiten, Farbunterschiede, Glanz usw. im Rahmen der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarung zu beheben;
 - wenn die Schutzbehandlung durch den Auftraggeber oder Dritte beschädigt wird.
- b. Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind von:
- normalem Verschleiß;
 - unsachgemäßem Gebrauch;
 - nicht oder falsch durchgeführter Wartung;
 - physikalische Eigenschaften und natürliche Wirkung der Materialien/Rohstoffe;
 - Installation, Montage, Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
 - mangelhaften oder ungeeigneten Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden;
 - mangelhaften oder ungeeigneten vom Auftraggeber benutzten Materialien oder Hilfsmitteln.
- c. Keine Garantie wird geleistet für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
 - das Prüfen und Reparieren von Sachen des Auftraggebers;
 - Teile, die unter eine Werksgarantie fallen;
 - Dinge, die durch den Auftraggeber angeliefert oder vorgeschrieben wurden.
- 12.9. 14.8. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 8 dieses Artikels finden entsprechend Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Nichtleistung, Nichtkonformität oder aus irgendwelchen anderen Gründen.
- 12.10. Der Auftraggeber kann Rechte gemäß diesem Artikel nicht übertragen.

Artikel 13: Reklamationspflicht

- 13.1. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Leistungsmangel berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, beim Auftragnehmer reklamiert hat.
- 13.2. Der Auftraggeber hat die Reklamationen in Bezug auf die Höhe des Rechnungsbetrags innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen, da widrigenfalls alle Rechte erlöschen. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren.

Artikel 14: Nicht entgegengenommene Sachen

- 14.1. Nach Ablauf der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sache oder Sachen, die Gegenstand des Vertrags ist/sind, am vereinbarten Ort entgegenzunehmen.
- 14.2. Der Auftraggeber hat alle Mitwirkung, die in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, zu leisten, damit dem Auftragnehmer die Ablieferung ermöglicht wird.
- 14.3. Nicht entgegengenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert. Der Auftragnehmer hat das Recht, 3 Monate nach der Zuverfügungstellung der Sachen, nach schriftlicher Inverzugsetzung, diese für den Auftraggeber und in dessen Namen zu verkaufen (verkaufen zu lassen). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den hierdurch erzielten Erlös an den Auftraggeber zu überweisen, abzüglich der dem Auftragnehmer geschuldeten Forderungen einschließlich Aufschlägen (Artikel 6:90 BW [BGB der Niederlande]).
- 14.4. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und/oder 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 250,- € pro Tag, mit einem Höchstbetrag von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 15: Versicherung bei Neubau

- 15.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Schiff bzw. den Schiffsrumpf und die dafür benötigten Materialien und Ausrüstungsgegenstände bis zum Zeitpunkt der Übergabe des neu zu bauenden Schiffes oder Schiffsrumpfes als Versicherungsnehmer, doch auch für den Auftraggeber als Versicherten, zu dem Wert zu versichern, den diese Sachen insgesamt ergeben, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag des Kauf- bzw. der Auftragspreises. Die Versicherungsleistungen sind zahlbar an den Auftragnehmer, der der Begünstigte des Versicherungsvertrages ist. Die Versicherungsprämie und die Versicherungssteuer gehen, falls nicht anders vereinbart, zulasten des Auftraggebers.
- 15.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit, weder gegenüber dem Auftragnehmer noch gegenüber der Versicherungsgesellschaft, bei welcher die oben genannte Versicherung abgeschlossen wird, einen Anspruch auf Versicherungsleistung geltend zu machen (machen zu lassen), falls uns insoweit wie der Auftragnehmer gegenüber der Versicherungsgesellschaft Ansprüche geltend macht, die sich auf den gleichen Vorfall beziehen.
- 15.3. Der Auftragnehmer verwendet die Versicherungsleistungen in erster Linie zur Reparatur der Schäden, bezüglich welcher die Versicherungsleistung erfolgt. Einen ggf. verbleibenden Überschuss kann der Auftragnehmer mit den Beträgen verrechnen, die im Rahmen dieses Vertrages noch als Forderungen gegenüber dem Auftraggeber offenstehen. Etwaige Restbeträge zahlt er dem Auftraggeber aus.
- 15.4. Sollte das Schiff oder der Schiffsrumpf durch den Versicherer zum Totalschaden erklärt werden, wird der Vertrag dadurch kraft Gesetzes aufgelöst. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall das Recht zu, das im zweiten Satz von Absatz 3 dieses Artikels benannt ist.

Artikel 16: Zahlung

- 16.1. Die Zahlung erfolgt am Standort des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer zu bestimmendes Konto.
- 16.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach folgendem Schema:
- a. 10 % des vereinbarten Preises bei der Auftragserteilung
 - 20 % des vereinbarten Preises nach Erledigung von 20 % der Arbeiten
 - 20 % des vereinbarten Preises nach Erledigung von 40 % der Arbeiten
 - 20 % des vereinbarten Preises nach Erledigung von 60 % der Arbeiten
 - 20 % des vereinbarten Preises nach Erledigung von 80 % der Arbeiten
 - 10 % des vereinbarten Preises bei der Fertigstellung, vor Abfahrt/Transport.
 - b. in allen anderen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, aber auf jeden Fall vor Abfahrt/Transport.
- 16.3. Wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist er verpflichtet, statt Zahlung der vereinbarten Geldsumme auf Antrag des Auftragnehmers Naturalrestitution zu leisten.
- 16.4. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung oder Aussetzung seiner Forderungen gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, sofern keine Insolvenz des Auftragnehmers vorliegt oder die gesetzliche Schuldensanierungsregelung auf den Auftragnehmer Anwendung findet.
- 16.5. Ungeachtet der Tatsache, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, wird alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag schuldet oder schulden wird sofort fällig, wenn:
- a. eine Termin zur Ratenzahlung nicht eingehalten wurde;
 - b. die Insolvenz des Auftraggebers oder ein Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
 - d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - e. der Auftraggeber (die natürliche Personen) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, entmündigt wird oder stirbt.
- 16.6. Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr, entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
- 16.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber haben, zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen an den Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben, zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Mit „verbundenen Unternehmen“ sind gemeint: die Unternehmen, die zum selben Konzern im Sinne von Art. 2:24b BW [BGB der Niederlande] gehören, oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24c BW.
- 16.8. Wenn innerhalb der vereinbarten Frist keine Zahlung erfolgt ist, ist der Auftraggeber zugunsten des Auftragnehmers zur Zahlung sämtlicher außergerichtlicher Kosten, mit einem Mindestbetrag von 75,- €, verpflichtet.
Diese Kosten werden auf der Basis der nachstehenden Tabelle berechnet (Hauptsumme mit Zinsen):
- | | |
|--|------|
| für die ersten 3.000 € | 15 % |
| Für den darüber liegenden Betrag bis zu 6.000 € | 10 % |
| Für den darüber liegenden Betrag bis zu 15.000 € | 8 % |
| Für den darüber liegenden Betrag bis zu 60.000 € | 5 % |
| Für den darüber liegenden Betrag ab 60.000 € | 3 % |

Die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten sind zahlbar, wenn diese die vorgenannten Beträge überschreiten.

- 16.9. Wenn der Auftragnehmer in einem gerichtlichen Verfahren die obsiegende Partei ist, gehen alle von ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendeten Kosten auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 17: Sicherheiten

- 17.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers und nach dessen Ermessen ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Wenn der Auftraggeber diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für seinen Schaden in Regress zu nehmen.
- 17.2. Der Auftragnehmer bleibt der Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
- a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen im Verzug ist oder in Verzug geraten wird;
 - b. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schaden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.
- 17.3. Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsvorbehalt erfasst werden, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner üblichen Betriebsführung nicht belasten oder veräußern.
- 17.4. Der Auftragnehmer darf die gelieferten Sachen zurückholen, nachdem er seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat. Der Auftraggeber wird daran ohne Einschränkung mitwirken.
- 17.5. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Herausgabeverlangen Dritter ein Pfand- wie Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus irgendeinem Grund in Besitz hat oder erhalten wird und für alle Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen oder zustehen werden.
- 17.6. Wenn der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.
- 17.7. Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels bemüht sich der Auftragnehmer, bei der Eintragung ins Schiffsregister mitzuarbeiten, wenn der Auftraggeber in schriftlicher Form ausdrücklich darum ersucht, unter anderem unter der Bedingung, aber nicht beschränkt auf diese, dass für die Zahlung des durch den Auftraggeber geschuldeten Betrags eine ausreichende ersatzweise Sicherheit gestellt wird, und zwar nach dem Ermessen des Auftragnehmers.
- 17.8. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, obwohl das Schiff oder der Schiffsrumpf bereits ins Schiffsregister eingetragen ist, ist er verpflichtet, bei der Streichung dieser Eintragung ohne Einschränkung mitzuwirken. Eventuell damit verbundene Kosten gehen auf Rechnung des Auftraggebers. Die Bestimmungen aus Artikel 14 gelten entsprechend.

Artikel 18: Auflösung des Vertrags

Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass Verzug seitens des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftragnehmer dem zustimmt, wird der Vertrag in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz sämtlichen Vermögensschadens, wie z. B. Verluste, Gewinnausfall und Kostenaufwand.

Artikel 19: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Das niederländische Recht findet Anwendung.

- 19.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.3. Ausschließlich das niederländische Zivilgericht am Niederlassungsort des Auftragnehmers ist zuständig, über die Streitigkeiten zu entscheiden, sofern dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.